

RS OGH 2000/12/19 10ObS274/00t, 10ObS191/06w, 10ObS30/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

ASVG §223 Abs2

Rechtssatz

Der Umstand, dass für den Versicherungsfall des Todes die für die Versicherungsfälle des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit geltende Bestimmung, wonach es gemäß § 223 Abs 2 ASVG unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalles möglich ist, durch eine spätere Antragstellung zu einem späteren Stichtag zur späteren Erreichung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zu gelangen, fehlt, ist dahin auszulegen, dass für Hinterbliebenenpensionen die Erreichung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zu einem späteren Stichtag als dem durch den Todestag ausgelösten Stichtag ausgeschlossen ist. Eine Stichtagsverschiebung durch eine neuerliche Antragstellung auf einen späteren, willkürlich gewählten Zeitpunkt ist nicht möglich (so bereits 10 ObS 102/87).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 274/00t
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 10 ObS 274/00t
- 10 ObS 191/06w
Entscheidungstext OGH 16.01.2007 10 ObS 191/06w
- 10 ObS 30/12b
Entscheidungstext OGH 13.03.2012 10 ObS 30/12b
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114693

Im RIS seit

18.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at